

S a t z u n g

über die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Bermbach

Aufgrund des Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) vom 25.06.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.1993 sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) § 1, Abs. 1, § 10, § 12, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach in seiner Sitzung am 11. Okt. 2001 nachstehende Kindertageseinrichtungssatzung:

§ 1

Träger und Rechtsfolge

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Bermbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Kindergarten im Sinne dieser Satzung ist eine Einrichtung, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig unter der Verantwortung von Erwachsenen aufhalten. Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des KitaG vom 20.06.1991.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in Bermbach haben. In der Regel wird der Kindergarten von Kindern im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt besucht.
2. Kinder aus anderen Gemeinden werden bei freier Kapazität ebenfalls aufgenommen. Durch die Eltern ist eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde einzuholen, da durch diese Gemeinden ein Teil der Kosten für Kindergärten zu entrichten sind.
3. Jedes Kind im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt hat Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Besuch von Tageseinrichtungen ist freiwillig.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Der Kindergarten bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr und im Sommer 14 Tage jeden Jahres geschlossen. Eine Abmeldung während dieser Zeit ist nicht zulässig.

§ 5 Aufgaben

1. Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung im Kindergarten. Über die Aufnahme befindet nach Vorschlag der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Erzieherinnen der Einrichtung.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.
4. Kindern, bei denen in den Familien zum Zeitpunkt der Aufnahme ansteckende Krankheiten vorkommen, ist der Besuch des Kindergartens erst wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten des Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal der Einrichtung wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet, sobald die Kinder dieses Grundstück verlassen. Sollten Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen.
Das Abholen durch fremde Personen bedarf einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
Das Erziehungspersonal ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Kindergarten mitzuteilen.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Der Kindergarten gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Kindergartens verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt in Schmalkalden zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 8

Für die Elternversammlungen und den Elternbeirat wird im § 6 KitaG näheres bestimmt.

§ 9

Versicherungen

1. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf den Hin- und Rückwegen sind die Kinder gesetzlich versichert. Über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hinaus versichert die Gemeindeverwaltung alle Kinder gegen Haftpflicht, Garderoben- und Sachschäden beim KSA der neuen Bundesländer (Kommunaler Schadensausgleich).
2. Der Verlust von Sachen ist nur bei einem nachgewiesenen Verschulden des Betreuungspersonals versichert.
3. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, können die Eltern haftbar gemacht werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines jeden Monats für den Folgemonat bei der Leitung des Kindergartens vorzunehmen.
Gehen Abmeldungen nach dem 15. des Monats ein, werden sie erst zum Ablauf eines übernächsten Monats wirksam.
2. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Bürgermeister. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
3. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Kindergarten nicht besuchen, können sie vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sind davon sofort zu unterrichten. Für eine Neuanmeldung gilt § 5, Abs. 2, dieser Satzung.
4. Werden die Gebühren lt. Gebührensatzung zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bermbach vom 04.07.1991 außer Kraft.

Bermbach, den 01. Nov. 2001

Gemeinde Bermbach

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -